

## I. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf  
vom 02. Juli 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 8. Oktober 2009 und nach Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 2. November 2009 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf vom 02.07.2008 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16a, 27, 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

(Deklaratorischer Hinweis: Die reguläre Anzahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 GO erhöhen.)

#### **a) Hauptausschuss**

##### **Zusammensetzung:**

7 Stadtvertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

##### **Aufgaben:**

nach § 45 b GO

1. Allgemeine Angelegenheiten der Gemeindeorgane
2. Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
3. Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtvertretung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen
4. Kontrolle der Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze
5. Entwicklung des von der Stadtvertretung zu beschließenden Berichtswesens und seine Anwendung bei der Kontrolle der Stadtverwaltung
6. Personal und Organisation
7. Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Budgets
8. Haushalts-, Finanz- und Investitions-Rahmenplanung
9. Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Stadt: Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister berichtet jährlich über die wirtschaftliche Betätigung der Stadt und die Geschäftslage ihrer privatrechtlichen Beteiligungen. Der Bericht soll zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu der wirtschaftlichen Betätigung und zu den Beteiligungen sowie deren Umsetzung enthalten.
10. Vorprüfung der Jahresrechnung für das Ausschussbudget

11. Abschließende Prüfung der Jahresrechnung
12. Abschließende Stellungnahmen zu überörtlichen Prüfberichten
13. Grundsätzliches der interkommunalen Zusammenarbeit
14. Grundsätzliches der partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Kommunen
15. Aufgaben eines Ältestenrates: u. a. durch Unterstützung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben und Förderung der Verständigung zwischen den Fraktionen und die Zusammenarbeit zwischen den städtischen Gremien
16. Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

### **Entscheidungen:**

Der Hauptausschuss entscheidet über die vorgenannten Aufgabenbereiche, soweit die Entscheidungen nicht der Stadtvertretung vorbehalten und sie auch nicht einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind.

Er entscheidet insbesondere

1. über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
2. über die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.
3. über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.
4. über die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.
5. bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht und bei den Stadtvertreterinnen und -vertretern ferner über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
6. über die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertretung in den Gemeindevwahlausschuss.
7. über Personalvorschläge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

### **b) Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit**

#### **Zusammensetzung:**

7 Mitglieder

#### **Aufgaben:**

1. Bildung und Kultur
2. Sport und Freizeit
3. Kinder und Jugendliche
4. Fremdenverkehr
5. Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Budgets
6. Vorprüfung der Jahresrechnung für das Ausschussbudget

#### **Entscheidungen:**

Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit entscheidet über die vorgenannten Aufgabenbereiche, soweit die Entscheidungen nicht der Stadtvertretung vorbehalten und sie

auch nicht dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind.

### **c) Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr**

#### **Zusammensetzung:**

7 Mitglieder

#### **Aufgaben:**

1. Umwelt
2. Hoch- und Tiefbau
3. Wirtschaft
4. Ver- und Entsorgung
5. Verkehr
6. Allgemeines Grundvermögen
7. Bauhof und Hausmeisterei
8. Wahrnehmung der Aufgaben eines Werkausschusses i.S.v. § 5 Abs. 2 EigVO für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Büdelsdorf“
9. Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Budgets
10. Vorprüfung der Jahresrechnung für das Ausschussbudget

#### **Entscheidungen:**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr entscheidet über die vorgenannten Aufgabenbereiche, soweit die Entscheidungen nicht der Stadtvertretung vorbehalten und sie auch nicht dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind bzw. zu den durch die Werkleitung zu erledigenden laufenden Geschäften gehören.

### **d) Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales**

#### **Zusammensetzung:**

7 Mitglieder

#### **Aufgaben:**

1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
2. Wahlen und Statistik
3. Personenstandswesen
4. Brandschutz
5. Bestattungswesen
6. Soziales
7. Senioren und Gesundheit
8. Wohnungswesen
9. Haushaltsplanung im Rahmen der vorgegebenen Budgets
10. Vorprüfung der Jahresrechnung für das Ausschussbudget

#### **Entscheidungen:**

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales entscheidet über die vorgenannten Aufgabenbereiche, soweit die Entscheidungen nicht der Stadtvertretung vorbehalten und sie auch nicht dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind.

(2) In die in Absatz 1 unter b) bis d) aufgeführten Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt.

(4) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(5) Für besondere Aufgaben oder Maßnahmen kann die Stadtvertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) wählen, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der sonstigen nach § 46 Abs. 9 GO Teilnahmberechtigten übertragen.

## **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelndorf, den 03. November 2009

Gez. Hein

(H e i n)  
Bürgermeister